

Die Haltung der Gewerkschaften zu den Berufsverboten

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) mit dem Sitz in Genf ist einmal eingerichtet worden mit der Absicht, durch internationale Übereinkommen zu sichern, daß der Standard arbeitsrechtlicher Grundsätze, wie er in fortgeschrittenen Demokratien gilt, auch auf sogenannte Entwicklungsländer ausgedehnt wird. Wenn man jedoch die Mängelrügen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen die Bundesrepublik liest, muß gefragt werden, wo diese hingehört.

Im Februar 1987 hat ein vom Verwaltungsrat der ILO eingesetzter Untersuchungsausschuß ein ebenso eindeutiges wie vernichtendes Urteil gefällt: Die Praxis der Berufsverbote, insbesondere der CDU/CSU-regierten Bundesländer und der Bundesregierung, verstößt gegen das Übereinkommen Nr. 111 der ILO, das eine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf aus politischen Gründen verbietet. An diesem Untersuchungsverfahren war auch der Deutsche Gewerkschaftsbund mit einer gemeinsamen Stellungnahme, die von den betroffenen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ausgearbeitet worden war, mit umfangreichen Materialien zu Einzelfällen Betroffener und mit zwei sachverständigen Zeugen bei einem Hearing beteiligt. Die Kernaussagen der DGB-Stellungnahme:

Politische Meinung bzw. Überzeugung allein darf kein Anlaß sein, disziplinierende Maßnahmen gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zu ergreifen. Deshalb kann es keine Automatik oder eine Regelvermutung in dem Sinne geben, daß schon die bloße Mitgliedschaft in einer Partei mit behaupteter verfassungsfeindlicher Zielsetzung (meist sind DKP-Mitglieder betroffen) Zweifel an der Verfassungstreue begründe. Auch können die Mitgliedschaft, eine Betätigung in oder eine Kandidatur für eine solche Partei für sich genommen keineswegs ein Dienstvergehen darstellen. Der DGB hat klargestellt, daß für disziplinierende Maßnahmen immer Voraussetzung ist, daß einem Betroffenen konkretes verfassungsfeindliches Verhalten nachgewiesen wird, und zwar nach einer Einzelfallprüfung, in der auch sein gesamtes sonstiges Verhalten zu würdigen ist. Er hat deutlich gemacht, daß in all

den Fällen, die mit dem gewerkschaftlichen Rechtsschutz vertreten werden, kein derartiges konkret verfassungsfeindliches Verhalten nachgewiesen werden konnte. Im Gegenteil, die Betroffenen wurden wegen ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb des Dienstes von Vorgesetzten und Kollegen immer positiv beurteilt.

Der Tenor des Untersuchungsberichts, der nun veröffentlicht ist, liegt – hierüber kann man sich nur freuen – voll auf der Ebene der DGB-Stellungnahme. Kern der Aussagen des Berichts: Im Mittelpunkt soll wieder die Vermutung der Verfassungstreue der Beschäftigten im öffentlichen Dienst stehen und das Engagement im politischen Leben grundsätzlich positiv gewertet werden. »Als Kernfrage«, so der Ausschuß unter Ziff. 585 des Untersuchungsberichts, »sollte die Eignung zur Beschäftigung dienen«; eine unterschiedslose Einschränkung der durch das ILO-Übereinkommen Nr. 111 garantierten Rechte auf Nichtdiskriminierung unabhängig von der jeweiligen Tätigkeit – und damit unabhängig von einer konkreten Einzelfallprüfung – verstoße jedenfalls eindeutig gegen das Übereinkommen. Die grundsätzliche Kritik des DGB, daß die Verwaltungspraxis in der Bundesrepublik bei der Anwendung der Vorschriften über die sogenannte Treuepflicht von öffentlich Bediensteten nicht nur von der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975, so wie sie zu verstehen ist, sondern auch vom Übereinkommen Nr. 111 abweicht, ist vom Ausschuß unterstrichen worden.

Namhafte Vertreter aus dem Bereich des Deutschen Gewerkschaftsbundes – wie etwa der Vorsitzende der Deutschen Postgewerkschaft – haben deshalb im Anschluß an den Bericht des Untersuchungsausschusses die betroffenen Länder und den Bund aufgefordert, ihre Verwaltungspraxis im Sinne der ILO-Feststellungen und der daraus resultierenden Auffassung des DGB zu ändern. Auch der DGB-Bundesvorstand hat im Mai eine entsprechende Forderung erhoben. Ziel muß es sein, alle anstehenden Verfahren zur Einstellung zu bringen und die von negativen Entscheidungen Betroffenen zu rehabilitieren. Dabei haben die Gewerkschaften auch deutlich gemacht, daß die politisch Verantwortlichen, sollten sie der Auffassung sein, einer Entsprechung der Feststellungen des Untersuchungsausschusses stünde innerstaatliches Recht entgegen, der Verpflichtung, die der Untersuchungsausschuß aufgezeigt hat, nachkommen müssen – sie hätten dann nämlich das innerstaatliche Recht entsprechend anzupassen. Zu dieser Forderung sind die Gewerkschaften mehr als berechtigt. Dies ergibt sich schon aus dem dreigliedrigen Aufbau der Internationalen Arbeitsorganisation, in der Regierungen, Arbeitgeber und Gewerkschaften grund-

sätzlich ein gleiches Gewicht haben. Auch der Ausschuß hat in seinem Bericht ausdrücklich daran erinnert, daß nach den ILO-Statuten ohnehin die ratifizierenden Staaten die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberorganisationen, aber auch mit den Gewerkschaften zu pflegen hätten, so daß bei der Lösung der vom Untersuchungsausschuß dargestellten Unerträglichkeiten auch die Gewerkschaften zu beteiligen seien. Diese Beteiligung gilt es nun einzufordern.